

§1**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — (GBl. II S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sto p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Über die Herstellung und Verwendung einheitlicher Vordrucke in der Feriengestaltung

1. In allen Formen der Feriengestaltung der Deutschen Demokratischen Republik werden einheitliche Vordrucke verwendet. Die Herstellung erfolgt im Vordruck-Leitverlag Spremberg.
2. Für die Feriengestaltung haben folgende Vordrucke Gültigkeit:
 - **Ausweis für Lagerleiter**, für alle Leiter von Ferienveranstaltungen nach erfolgter Qualifizierung
 - **Ausweis für Gruppenleiter und Helfer**, für alle Gruppenleiter und Helfer einschließlich der Helfer aus den Klassen 9 bis 12 nach erfolgter Schulung, außer medizinischem Personal und technischen Kräften
 - **Lagerpaß** für alle Formen der Feriengestaltung außer örtlicher Feriengestaltung und Wanderungen
 - **Teilnehmerhefte für Schüler und Lehrlinge**, die an den verschiedenen Ferienlagern, Wanderungen und der örtlichen Feriengestaltung teilnehmen.
3. Die Verwendung der einzelnen Vordrucke ist für jeweils 5 Kalenderjahre vorgesehen.
4. Die Teilnehmerhefte der Schüler und Lehrlinge berechtigen zur Teilnahme an allen Formen der Feriengestaltung eines Ferienabschnittes, wie z. B. Sommerferien, Winterferien usw., wenn in dem jeweils vorher liegenden Zeitabschnitt von 4 Wochen die ärztliche Bestätigung zur Teilnahme erteilt wurde.

5. Die Ausweise für Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer sind gebunden an die durch die Träger der Feriengestaltung bestätigten Personen. Sie sind nicht an andere Personen übertragbar. Die Gültigkeit ist jährlich durch den Disziplinarvorgesetzten zu erneuern.

6. Für die Bestellung gelten folgende Festlegungen:

- Abschlußtermin für die Abgabe der Bestellungen beim Vordruck-Beitverlag ist der 1. Februar des laufenden Kalenderjahres
- die Teilnehmerhefte der Schüler und Lehrlinge sind durch die Leitungen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für alle Schüler zu bestellen. Die Aushändigung dieser Hefte hat durch die Schulen zu erfolgen
- die Ausweise für Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer sowie die Lagerpässe werden durch den Bundesvorstand des FDGB geschlossen für alle Betriebsferienlager bestellt. Die Bezirksleitungen der gesellschaftlichen Organisationen, die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und die zentralen Organe der DVP und der NVA sichern die Sammelbestellungen der Vordrucke für ihre nachgeordneten Leitungen und Institutionen
- die Bestellung der Vordrucke für die zentralen Pionierlager wird durch die Leiter dieser Lager beim Vordruck-Leitverlag vorgenommen.

7. Die Auslieferung der Vordrucke erfolgt durch den Vordruck-Leitverlag an die Besteller. Diese organisieren in eigener Verantwortung die Verteilung an ihre nachgeordneten Leitungen bzw. Institutionen. Die Auslieferung wird im Zeitraum September bis Dezember für das folgende Kalenderjahr vorgenommen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Jugendhilfeverordnung.**

Vom 18. Juli 1967

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) wird zur Durchführung des § 43 Abs. 2 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ist der Aufenthalt eines Beschwerdeberechtigten unbekannt, so kann die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn der Beschwerdeberechtigte seinen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hat und die Zustellung undurchführbar ist.

§ 2

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang eines Auszuges der Entscheidung an der Bekanntmachungstafel des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).